

**Landgericht Coburg**

Az.: 33 S 75/11  
1 C 327/09 AG Lichtenfels

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**E.ON Bayern Vertrieb GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Heinkelstraße 1, 93049 Regensburg  
- Klägerin, Widerbeklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Goller & Schmauser**, Kronacher Straße 21, 96215 Lichtenfels

gegen

---

Rechtsanwältin **Ahrens** Cornelia, Erlenstegenstraße 113, 90491 Nürnberg,

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Coburg - 3. Zivilkammer - durch den Präsidenten des Landgerichts Dr. Krauß, den Richter am Landgericht Dr. Pfab und die Richterin am Landgericht Lindner auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.02.2012 folgendes

**Endurteil**

1. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Lichtenfels vom 29.9.2011, Az. 1 C 327/09, abgeändert.

Die Klägerin und Widerbeklagte wird verurteilt, den Beklagten und Widerkläger vom 1.12.2009 bis 31.12.2009 im Rahmen des Tarifs E.ON Power Therm mit Heizstrom zu versorgen.

Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.

2. Die Kostenentscheidung des erstinstanzlichen Urteils bleibt aufrechterhalten. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Beklagte und Widerkläger.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

## Beschluss:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 2.200,00 € festgesetzt.

## Gründe:

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird Bezug genommen auf das angefochtene Urteil des Amtsgerichts Lichtenfels vom 29.09.2011. Zweitinstanzlich ist folgendes zu ergänzen:

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Amtsgerichts Lichtenfels zum Az.: 1 C 327/09 vom 29.09.2011 abzuändern und die Klägerin und Berufungsbeklagte zu verurteilen, den Beklagten und Berufungskläger über den 30.11.2009 hinaus im Rahmen des Tarifs E.ON Power Therm mit Heizstrom zu versorgen.

Er trägt zweitinstanzlich ergänzend vor, dass er das neue Angebot der Klägerin auf Abschluss eines Sondervertrages deshalb nicht angenommen habe, weil er sich die Möglichkeit einer Billigkeitskontrolle eventueller Preiserhöhungen erhalten und den damals gültigen Strompreis nicht im Rahmen eines neuen Vertrages "festzementieren" wollte. Im Übrigen wiederholt er im Wesentlichen seine erstinstanzlich vorgetragenen Argumente. Er zweifelt die ordnungsgemäße Bevollmächtigung der Mitarbeiter an, die die Kündigung vom 21.09.2009 unterzeichneten. Die Klägerin

könne nicht einfach so kündigen, da sie das Monopol für Heizstrom habe und der Beklagte von keinem anderen Anbieter Heizstrom beziehen könne.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil. Eine Kündigung liege bereits in dem Schreiben vom 19.08.2009, welches vom Geschäftsführer und dem Prokuristen unterzeichnet sei. Sie bestreitet, dass es dem Beklagten nicht möglich sei, (Heiz-) Strom bei anderen Anbietern zu beziehen. Er könne zumindest Strom von einem anderen Anbieter beziehen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze des Beklagten vom 05.12.2011 und vom 02.02.2012 und der Klägerin vom 17.01.2012 Bezug genommen.

## II.

Die Berufung des Beklagten gegen das Endurteil des Amtsgerichts Lichtenfels vom 29.09.2011 ist statthaft und auch ansonsten zulässig, da sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet wurde.

In der Sache erweist sich die Berufung des Beklagten jedoch als überwiegend unbegründet. Die Klägerin hat den Sondervertrag zum Beklagten wirksam zum 31.12.2009 gekündigt.

1. Die Kündigung begegnet im formellen Bereich keinerlei Bedenken. Zum einen hat der Beklagte nicht vorgetragen, dass er die Kündigung mangels Vollmachtsvorlage sofort zurückgewiesen hat, § 173 BGB. Zum anderen wäre eine Kündigung des Vertreters ohne Vertretungsmacht durch die Klägerin im Rahmen der Verteidigung gegen die Widerklage im hier vorliegenden Verfahren zumindest konkludent genehmigt worden, §§ 180, 177 BGB. Darüber hinaus geht die Kammer davon aus, dass bereits in dem Schreiben vom 19.08.2009, das vom Geschäftsführer unterschrieben wurde, der jedenfalls gemäß § 35 GmbHG vertretungsberechtigt ist, eine Kündigung zu sehen ist.

2. Der Klägerin steht ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zu. Dies ergibt sich aus dem ursprünglich zwischen dem Beklagten und dem Elektrizitätswerk Hochstadt KG geschlossenen Sondervertrag vom 28.03.1980, Anlage B 1. Die Vertragsbeziehung wurde im Jahr 1987 von der Energieversorgung Oberfranken AG, später von der jetzigen Klägerin übernommen. In dem Sondervertrag vom 28.03.1980 ist unter Ziffer 4. geregelt, dass dieser unbefristet läuft und von jedem Vertragspartner einen Monat vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden kann. Dieser Vertrag wurde mit Sondervertrag vom 17.03.1987, Anlage B 22, und mit einer Vertragsumstellung im Jahr 2001, Anlage B 15, jeweils abgeändert in der Form, dass neue Tarife, Preise und Geschäftsbedingungen Vertragsgegenstand wurden. Diesen Änderungen ist jedoch nicht zu entnehmen, dass die Kündigungsregelung aus dem Jahr 1980 abbedungen oder abgeändert wurde. In Bezug genommene Stromlieferbedingungen wurden nicht vorgelegt. Da das ursprünglich vereinbarte Kündigungsrecht nicht abbedungen oder abgeändert wurde, besteht es weiter fort. Damit durfte die Klägerin mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Kalenderjahresende kündigen, also zum 31.12.2009. Insoweit hat die Berufung des Beklagten Erfolg. Er kann verlangen, dass er bis zum 31.12.2009 nach den Tarifbedingungen des Tarifs E.ON Power Therm weiter mit Heizstrom von der Klägerin versorgt wird.
3. Inwieweit die Klägerin hinsichtlich Heizstrom eine Monopolstellung inne hat bzw. ob es überhaupt einen eigenen Markt für das Produkt Heizstrom gibt, kann dahinstehen. Ihr steht ein vertraglich eingeräumtes Kündigungsrecht zu. Ein solches muss ihr erst recht dann zustehen, wenn vertraglich vereinbarte Preisänderungsklauseln nicht vorhanden oder unwirksam sind. Die Klägerin kann nicht für immer in einem Vertragsverhältnis gefangen sein, in dem sie keine Preisanpassungen vornehmen kann. Ob die Klägerin über eine solche wirksame Preisänderungsklausel verfügt, ist fraglich. Der Vertrag aus dem Jahr 1980 enthält keine, der Vertrag aus 1987 enthält eine Koppelung an den Kohlepreis, was wohl unzulässig sein dürfte. Inwieweit in dem Vertrag ab 2001 eine Preisänderungsklausel beinhaltet war und ob diese wirksam ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden, da diese nicht vorgelegt wurden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 92 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 97 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht vorliegen. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

Die Streitwertentscheidung beruht auf den §§ 3 ZPO, 47 GKG.

gez.

Dr. Krauß  
Präsident  
des Landgerichts

Dr. Pfab  
Richter  
am Landgericht  
wegen Urlaubs an der Unter-  
schriftsleistung verhindert

Lindner  
Richterin  
am Landgericht

Dr. Krauß  
Präsident  
des Landgerichts

Verkündet am 17.02.2012

gez.  
Wolf C., JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Coburg, 28.02.2012

*WJ*  
Wolf C., JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle